



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe



KINDERERZIEHUNGSZEITEN
IN DER GESETZLICHEN
RENTENVERSICHERUNG

FÜR
MITGLIEDER BERUFSSTÄNDISCHER
VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

STAND 2025

DIE ÄRZTEVERSORGUNG WESTFALEN-
LIPPE BESTEHT SEIT DEM 01.04.1960

SIE GEWÄHRT IM ALTER UND BEI
BERUFSUNFÄHIGKEIT DEM MITGLIED
BZW. NACH DESSEN TOD DEN
FAMILIENANGEHÖRIGEN EINEN
RECHTSANSPRUCH AUF
VERSORGUNGSLEISTUNGEN

1. Grundsätzliches

Seit 1986 werden Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtlich entschädigt; seit 2009 gilt das auch für die Angehörigen berufsständischer Versorgungswerke. Diese sogenannten Kindererziehungszeiten, umgangssprachlich auch als „Mütterrente“ bezeichnet, haben seitdem verschiedene Änderungen erfahren. Darüber möchte die vorliegende Broschüre informieren.

Bitte beachten Sie:

- **Kindererziehungszeiten zählen zum Leistungskatalog der Deutschen Rentenversicherung und sind stets dort zu beantragen.**
- **Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung obliegt auch allein die Anerkennung dieser Zeiten und die Beantwortung weitergehender Fragen.**

Die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe möchte mit dieser Broschüre die vielfach an sie herangetragenen **Fragen und Anmerkungen** von betroffenen Ärztinnen und Ärzten bündeln und mit Fokus auf die Situation von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke aufbereiten.

Die Broschüre soll insofern nicht die von der Deutschen Rentenversicherung bereitgestellten Materialien ersetzen, sondern diese ergänzen.

Frage: Wie erreiche ich die Deutsche Rentenversicherung und wo kann ich mich persönlich beraten lassen?

Antwort:

Einen ersten Überblick finden Interessierte im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de. Für allgemeine Fragen steht darüber hinaus das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung unter

Tel.: 0800 1000 4800

allen Ratsuchenden zur Verfügung.

Weitergehende individuelle Fragen und Anträge auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten können in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Ihre nächstgelegene Beratungsstelle finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de auf der Startseite unter der Überschrift „Beratung & Kontakt“ und dem Menüpunkt „Beratung suchen und buchen“. Welcher Träger der Deutschen Rentenversicherung für Sie zuständig ist, spielt hierbei keine Rolle.

2. Nur ein Elternteil kann profitieren

Damit erziehende Elternteile in den Genuss von Kindererziehungszeiten kommen können, bedarf es neben der Antragstellung der Erfüllung verschiedener – im Gesetz genannter – Voraussetzungen. Grundsätzlich gilt: **Es kann stets nur ein Elternteil von der Anrechnung profitieren.** Zwar können die Elternteile diese Zeiten untereinander aufteilen, jedoch sind dabei bestimmte Formalien zu beachten.

Bereits mit der Geburt eines Kindes werden die Eltern nach einem entsprechenden Hinweis von den Einwohnermeldeämtern angeschrieben. In diesen sogenannten „Begrüßungsschreiben“ klärt die Deutsche Rentenversicherung schon sehr frühzeitig über Kindererziehungszeiten auf. Das macht sie auch deshalb, um die Eltern darüber zu informieren, dass sie eine „gemeinsame Erklärung“ bezüglich der Zuordnung der Kindererziehungszeit abgeben können. Wird eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit grundsätzlich dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet - überwiegend erzogen hat.

Frage: Wie erfolgt genau die Zuordnung von Kindererziehungszeiten?

Antwort:

Zusammen mit einer „gemeinsamen Erklärung“ können die Kindeseltern übereinstimmend erklären, wer die Kindererziehungszeit erhalten soll. Diese Erklärung ist jedoch frist- und formgebunden und kann in der Regel nicht für länger zurückliegende Zeiträume abgegeben werden. Ohne eine solche Erklärung bekommt der Elternteil die Kindererziehungszeiten angerechnet, der das Kind nach objektiven Maßstäben überwiegend erzogen hat. Objektive Maßstäbe können danach die Beantragung von Elternzeit, die Reduzierung der Arbeitszeit oder die Haushaltsaufnahme bei getrennt lebenden Elternteilen sein. Liegen solche objektiven Maßstäbe nicht vor, wird der Rentenversicherungsträger beide Elternteile nach dem überwiegenden Erziehungsanteil befragen und auf dieser Grundlage eine Entscheidung treffen.

Neben den leiblichen Eltern können auch andere Personen Kindererziehungszeiten angerechnet bekommen. Neben Adoptiv-, Stief- und Pflegeeltern können das auch die Großeltern sein, wenn das Kind dort dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft als Pflegekind wohnt. Ein Obhuts- und Erziehungsverhältnis zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind darf in diesem Fall nicht mehr bestehen.

Frage: Muss die Erziehung in Deutschland erfolgt sein? Oder werden auch Geburten im Ausland entschädigt?

Antwort:

Grundsätzlich muss die Erziehung im Inland erfolgt sein. Es gibt jedoch auch Fallkonstellationen, wonach eine Erziehung im Ausland der Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt wird. Das setzt jedoch voraus, dass bereits vor der Zeit im Ausland ein Bezug zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung bestand. Die genauen Voraussetzungen und Fallkonstellationen kennen die Beraterinnen und Berater der Deutschen Rentenversicherung.

3. Ausgeschlossene Personenkreise

Das Gesetz kennt verschiedene Personengruppen, die von der Anrechnung – auch bei überwiegender Erziehung des Kindes – ausgeschlossen sind. Kurz und knapp formuliert kann man sagen, dass alle Personen, die bereits eine Versorgung aus Altersgründen beziehen oder in einem anderen Alterssicherungssystem mit einer ähnlichen Entschädigung solcher Zeiten versichert sind, keine Kindererziehungszeiten erhalten können. Das können beispielsweise die Großeltern sein, die eine Altersrente erhalten oder Kindeseltern, die als Beamtin oder Beamter beamtenrechtliche Ansprüche erworben haben. Beamtinnen und Beamte gehen aber nicht leer aus; sie erhalten Kindererziehungszeiten in anderer Weise und nahezu wertgleich im Wege der Beamtenversorgung entschädigt. Auskünfte hierzu erteilt der jeweilige Dienstherr bzw. die bezügelnden Dienststellen.

Bei Angehörigen berufsständischer Versorgungswerke – wie beispielsweise der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe – ist die Situation etwas komplexer. Über viele Jahre war es so, dass diese Elternteile von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten kraft Gesetzes ausgeschlossen waren. Dieser gesetzliche Ausschluss wurde jedoch als ungerecht empfunden. Er wäre auch nur dann gerechtfertigt gewesen, wenn der Bund den berufsständischen Versorgungswerken – ähnlich wie im Fall der gesetzlichen Rentenversicherung – entsprechende Bundesmittel zur Finanzierung von vergleichbaren Leistungen zur Verfügung gestellt hätte. Doch das war zu keiner Zeit der Fall gewesen.

Frage: Warum wird Kindererziehung nicht auch bei der Ärzteversorgung honoriert?

Antwort:

Das Satzungsrecht der Ärzteversorgung kennt sogenannte „Kinderbetreuungszeiten“. Sie helfen dabei, dass während der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren die vorhandenen Ansprüche (insbesondere auf Berufsunfähigkeitsrente) erhalten bleiben. Direkt rentensteigernd sind diese Zeiten jedoch nicht. Würde die Solidargemeinschaft eine solche Honorierung – ähnlich wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – in der Satzung der Ärzteversorgung verankern, würde das dazu führen, dass der Anspruch auf Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung ersatzlos entfallen würde. Deshalb gibt es aktuell kein berufsständisches Versorgungswerk, das Kindererziehungszeiten nach dem Vorbild der Deutschen Rentenversicherung rentensteigernd anerkennt.

Die Deutsche Rentenversicherung erhält einen staatlichen Zuschuss für alle unter 3-jährigen Kinder in der Bundesrepublik Deutschland – und damit auch für die Kinder von Angehörigen berufsständischer Versorgungswerke. Das Bundessozialgericht hatte vor diesem Hintergrund in zwei Entscheidungen aus den Jahren 2005 und 2008 den Ausschluss von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bemängelt und den Weg bereitet für eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften im Sozialgesetzbuch. Seit dem 22. Juli 2009 ist es so, dass erziehende Elternteile auch bei einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk nicht mehr von der Anrechnung ausgeschlossen sind. Das wäre nur noch dann der Fall, wenn das jeweilige Versorgungswerk eine gleichwertige Anrechnung dieser Zeit in seiner Satzung vorsehen würde. Davon macht jedoch kein Versorgungswerk Gebrauch.

Frage: Aufgrund der alten Rechtslage wurden mir Kindererziehungszeiten per Bescheid abgelehnt. Behält dieser Bescheid seine Gültigkeit?

Antwort:

Nein. Der Bescheid ist aufzuheben, wenn der Rentenversicherungsträger das bemerkt oder darauf hingewiesen wird. Da das aber nicht automatisiert erfolgt, wird betroffenen Elternteilen unbedingt geraten, das Gespräch mit der Deutschen Rentenversicherung zu suchen.

In manchen Fällen haben Elternteile – insbesondere Ärztinnen – sich in Kenntnis der alten Rechtslage frühere Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung erstatten lassen. Diese Entscheidung war seinerzeit korrekt; stellt sich jedoch im Nachhinein unter Umständen als nicht sinnvoll heraus. So machen diese Betroffenen heute geltend, dass sie sich niemals die Beiträge hätten erstatten lassen, wenn bekannt gewesen wäre, dass sich das Recht eines Tages ändert und sie sehr wohl in den Genuss von Kindererziehungszeiten kommen würden. Deshalb haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, dass vor dem 22. Juli 2009 erteilte Bescheide über eine Beitragserstattung keine sogenannte „Verfallswirkung“ hinsichtlich der bis zur Erstattung zurückgelegten Kindererziehungszeiten entfalten. Oder anders ausgedrückt: Auch wenn diese Zeiten ursprünglich untergegangen sind, können sie heute wieder aufleben.

Frage: Mein Rentenversicherungsträger weigert sich, die Kindererziehungszeiten nach einer früheren Beiträgerstattung jetzt anzuerkennen. Wie überzeuge ich die Sachbearbeitung vom Gegenteil?

Antwort:

Die Arbeitsanweisungen der Deutschen Rentenversicherung sind über das Rechtsportal rvRecht im Internet erreichbar. Der folgende Link führt direkt zu der korrespondierenden Aussage der Deutschen Rentenversicherung. Betroffenen wird geraten, zusammen mit einem Ausdruck dieser Seite noch einmal Rücksprache bei der Deutschen Rentenversicherung zu halten.



Bitte QR Code scannen.

Alternativ nutzen Sie bitte diesen Link: <https://aevwl.de/3lgt>
oder folgende Verlinkung:

[rvRecht® - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung](#)

Der Fundstelle lässt sich auch entnehmen, unter welchen Voraussetzungen die Deutsche Rentenversicherung bereit ist, erstattete Beiträge wieder entgegenzunehmen und die ursprüngliche Beiträgerstattung insofern ungeschehen zu machen.

4. Dauer der Kindererziehungszeit

Die Dauer der Kindererziehungszeit ist abhängig vom Zeitpunkt der Geburt.

Für jedes Kind, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurde, werden 36 Monate (oder 3 Jahre) Kindererziehungszeiten angerechnet. Dabei wird der Monat der Geburt nicht mitgezählt.

BEISPIEL 1:

Eine Ärztin ist im Oktober 1971 geboren und hat ein Kind, das am 1. Februar 2006 zur Welt gekommen ist.

LÖSUNG:

Die Kindererziehungszeit umfasst die Zeit vom 1. März 2006 bis zum 28. Februar 2009. Sie beginnt im Monat nach der Geburt und endet 3 Jahre (36 Monate) später.

Bei mehrfacher Erziehung – beispielsweise bei Mehrlingsgeburten oder Geburt eines weiteren Kindes in dem Dreijahreszeitraum – verlängert sich die Kindererziehungszeit entsprechend, sodass stets 3 Jahre pro Kind angerechnet werden.

BEISPIEL 2:

Die Ärztin aus Beispiel 1 bringt Zwillinge am 17. April 2008 zur Welt.

LÖSUNG:

Die Kindererziehungszeit für den ersten Zwilling beginnt am 1. März 2008 (im unmittelbaren Anschluss an die Kindererziehungszeit des ersten Kindes) und endet 36 Monate später, also am 28. Februar 2012. Daran schließt sich dann die Kindererziehungszeit für den zweiten Zwilling an, sodass die Kindererziehungszeit vom 1. März 2012 bis zum 28. Februar 2015 reicht. Insgesamt bekommt die Ärztin auf diese Weise für ihre drei Kinder neun Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

Geburten vor dem Jahr 1992 wurden ursprünglich mit 12 Monaten Kindererziehungszeiten honoriert. Im Jahr 2014 erfolgte dann eine erste rückwirkende Rechtsänderung, wonach diese Zeiten auf 24 Monate (2 Jahre) angehoben wurden. Eine weitere – und vorläufig letzte – Rechtsänderung erfolgte zum 1. Januar 2019. Seit diesem Zeitpunkt ist es so, dass für jedes Kind bei Geburten vor dem 1. Januar 1992 dem erziehenden Elternteil 30 Monate (oder 2 ½ Jahre) Kindererziehungszeiten angerechnet werden.

BEISPIEL 3:

Eine Ärztin hat zwei Kinder geboren und überwiegend erzogen. Der ältere Sohn ist am 28. März 1969, die jüngere Tochter am 13. April 1973 geboren.

LÖSUNG:

Die Kindererziehungszeit für das erste Kind umfasst die Zeit vom 1. April 1969 bis 30. September 1971; die Kindererziehungszeit für das zweite Kind die Zeit vom 1. Mai 1973 bis 31. Oktober 1975. Insgesamt bekommt die Ärztin für ihre zwei Kinder 60 Monate (5 Jahre) Kindererziehungszeiten angerechnet.

Da sich der Beginn der Kindererziehungszeit stets an der Geburt des Kindes orientiert, kann es im Fall einer Adoption sein, dass die Adoptiveltern nicht in den Genuss von Kindererziehungszeiten kommen. Wenn also beispielsweise die Haushaltsaufnahme erst in einem Kindesalter von 5 Jahren erfolgte, kann es sein, dass die leibliche Mutter oder der leibliche Vater die Kindererziehungszeiten in den ersten Lebensjahren (vor der Adoption durch die neuen Eltern) erhalten hat. Eine Mehrfachanrechnung von Kindererziehungszeiten für ein und dasselbe Kind kennt das Gesetz nicht.

Die Kindererziehungszeit endet stets mit dem Tod eines Kindes. Stirbt ein Elternteil während der Kindererziehungszeit, ist die verbleibende Zeit grundsätzlich dem nunmehr allein erziehenden überlebenden Elternteil zuzuordnen.

5. Anspruch auf Rente aus Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten alleine begründen nicht immer einen Rentenanspruch. Denn erst ab einer Mindestversicherungszeit von 60 Monaten (oder 5 Jahren – sogenannte „allgemeine Wartezeit“) erfüllen erziehende Mütter oder Väter die Anspruchsvoraussetzungen für die Regelaltersrente der Deutschen Rentenversicherung. Da alle Monate aus Kindererziehungszeiten auf diese allgemeine Wartezeit voll angerechnet werden, lässt dies den Rückschluss zu, dass die Geburt und Erziehung von zwei Kindern in den ersten Lebensjahren für einen Rentenanspruch in der Regel ausreicht. Und das unabhängig davon, ob die Kinder vor oder nach 1992 zur Welt gekommen sind. Denn zwei Kinder vor 1992 bewirken 60 Monate (5 Jahre) an Kindererziehungszeiten und zwei Geburten nach 1991 insgesamt 72 Monate (6 Jahre).

Frage: Mit welchem Lebensalter kann ich die Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten?

Antwort:

Das ist abhängig vom Jahr der Geburt. Alle Versicherten der Deutschen Rentenversicherung, die vor 1947 geboren sind, können diese mit dem 65. Lebensjahr beanspruchen; alle nach 1964 Geborenen ab dem 67. Lebensjahr. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gibt es eine stufenweise Anhebung vom 65. auf das 67. Lebensjahr. In der Regel drei Monate vor Rentenbeginn kann die Regelaltersrente (inklusive Kindererziehungszeiten) beim Rentenversicherungsträger beantragt werden. Wird dieser Zeitpunkt – vielleicht aus Unwissenheit – versäumt, besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die Rente auch anschließend zu beantragen. Nur kann das zu einem späteren Rentenbeginn führen.

Allein die Geburt und Erziehung eines Kindes wird jedoch – sofern nicht andere anrechenbare Beitragszeiten bei der Deutschen Rentenversicherung existieren – in der Regel nicht zu einem Rentenanspruch führen. Hier sind die betroffenen Elternteile aufgerufen, sich beraten zu lassen und die Möglichkeiten für den Erwerb der fehlenden Zeiten zu prüfen. Sie sollten jedoch nicht darauf warten, dass die Deutsche Rentenversicherung sich bei Ihnen meldet, denn diese weiß meistens nicht um die Erziehungstatbestände in der Vergangenheit. Zusammen mit einer Kontoklärung kann in einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung dann geklärt werden, welche Zeiten für einen Rentenanspruch noch fehlen.

Eine Möglichkeit, die fehlenden Monate auch im höheren Lebensalter noch zu erbringen, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge. Diese sind in einem Korridor zwischen Mindest- und Höchstbeträgen frei wählbar.

Aktuell beträgt

der Mindestbeitrag pro Monat 103,42 €;
der Höchstbeitrag beträgt 1.497,30 € monatlich.

Auf diese Weise können die fehlenden Monate in Form von freiwilligen Beiträgen erworben werden. Es ist jedoch zu beachten, dass für das laufende Jahr stets Beiträge nur bis zum 31. März des folgenden Jahres gezahlt werden können. Verstreicht diese Zahlungsfrist, ist eine Zahlung freiwilliger Beiträge für die Vergangenheit nicht mehr möglich.

Ausnahmen gibt es hier nur für die Geburtsjahrgänge vor 1955, auf die aber an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

BEISPIEL 4:

Die Ärztin aus Beispiel 1 hat keine weiteren Kinder zur Welt gebracht. Sie erkundigt sich im Jahr 2025 nach den Voraussetzungen für einen Rentenanspruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

LÖSUNG:

Die 36 Monate (3 Jahre) Kindererziehungszeit für das im Februar 2006 geborene Kind begründen für sich alleine noch keinen Rentenanspruch. Denn damit die Ärztin einen Anspruch auf Regelaltersrente bei der Deutschen Rentenversicherung geltend machen kann, muss sie erst die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten (5 Jahre) an Beitragszeiten erfüllen. Es fehlen ihr also noch 24 Monate (2 Jahre). Diese könnte sie laufend erwerben, indem sie freiwillige Beiträge für die Zeit von Januar 2025 bis Dezember 2026 (24 Monate) zahlt. Anschließend hätte sie die erforderlichen 60 Monate zusammen und könnte mit einem Lebensalter von 67 Jahren im Jahr 2038 die Altersrente beanspruchen.

Die Möglichkeit der freiwilligen Beitragszahlung wirft regelmäßig die Frage auf, ob und inwiefern ein solcher Aufwand rentabel ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es nicht allein um die Rentabilität der Einzahlung freiwilliger Beiträge zur Rentenversicherung geht. Denn es ist auch zu beachten, dass erst durch diese freiwillige Beitragszahlung ein Anspruch auf Rente – auch für die Zeiten der Kindererziehung – besteht.

6. Höhe der Rente aus Kindererziehungszeiten

Allen Renten der gesetzlichen Rentenversicherung liegen sogenannte Entgeltpunkte zugrunde. Die Summe aller Entgeltpunkte während eines Erwerbslebens entscheidet am Ende über die Höhe der Rente.

Dabei gilt: 1,0 Entgeltpunkte entsprechen in einem Jahr dem durchschnittlichen Verdienst aller Beitragszahler der Rentenversicherung. Und genau diesen Wert hatte der Gesetzgeber bei der Bewertung der Kindererziehungszeiten vor Augen. Denn ein Monat Kindererziehungszeit führt zu einem Wert von 0,0833 Entgeltpunkten; auf ein Jahr hochgerechnet ist das ein Wert von 0,9996 Entgeltpunkten. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass ein Jahr Kindererziehungszeit in etwa einer Beitragszahlung in Höhe des Durchschnittsverdienstes entspricht. Dies ist aktuell im Jahr 2025 ein Verdienst in Höhe von 50.472 €.

In Abhängigkeit des Datums der Geburt des Kindes errechnen sich mithin für die Erziehung eines Kindes bei Geburten vor 1992 = 2,499 Entgeltpunkte ($0,0833 \times 30$ Monate) bzw. bei Geburten nach 1991 = 2,9988 Entgeltpunkte ($0,0833 \times 36$ Monate). Diese Entgeltpunkte werden bei Erziehung des Kindes durch Multiplikation mit dem Wert von 40,79 € (sogenannter aktueller Rentenwert) in einen Euro-Betrag umgerechnet. Daraus folgt ein monatlicher Rentenanspruch in Höhe von 101,93 € ($2,499 \times 40,79$ €) bzw. 122,32 € ($2,9988 \times 40,79$ €). Wie bereits erläutert, besteht Anspruch auf diese Rente allerdings nur, wenn bei Erreichen der Altersgrenze die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist.

BEISPIEL 5:

Die Ärztin aus Beispiel 2 erkundigt sich nach der voraussichtlichen Rentenhöhe für die Erziehung ihrer drei Kinder.

LÖSUNG:

Da alle drei Kinder nach 1991 geboren wurden, erhält sie insgesamt 9 Jahre (108 Monate) Kindererziehungszeiten gutgeschrieben. Daraus errechnen sich 8,9964 Entgeltpunkte ($0,0833 \times 108$ Monate). Das entspricht einer monatlichen Rentenhöhe von 366,96 € ($8,9964 \times 40,79$ €). Auf diese Rente hat sie ab dem 67. Lebensjahr im Jahr 2038 einen Anspruch, ohne dass es einer weiteren Beitragszahlung bedarf.

BEISPIEL 6:

Die Ärztin aus Beispiel 4 ist bereit, die fehlenden 24 Monate in Form des Mindestbeitrages aufzubringen. Sie erkundigt sich nach Aufwand und Ertrag der Beitragszahlung.

LÖSUNG:

Dem Aufwand der Beitragszahlung in Höhe von 2.482,08 € (24 Monate $\times$ 103,43 €) steht folgender Rentenertrag gegenüber: Für die drei Jahre Kindererziehungszeit erhält sie 2,9988 Entgeltpunkte gutgeschrieben. Die 24 Monate mit Mindestbeiträgen führen zu weiteren 0,2643 Entgeltpunkten. Insgesamt wird sie aus allen 60 Monaten auf 3,2631 Entgeltpunkte ($2,9988 + 0,2643$) kommen, was einer Rentenhöhe von 133,10 € ($3,2631 \times 40,79$ €) entspricht. In knapp 19 Monaten des späteren Rentenbezuges wird sie die Beitragszahlung wieder herausbekommen haben – in der Regel eine sehr sinnvolle Geldanlage.

7. Was es sonst noch zu beachten gilt

Es gibt verschiedene Wechselwirkungen zu anderen Rechtsgebieten. Einige werden mit Blick auf die gemachten Angaben an dieser Stelle stichpunktartig erläutert.

- Die ggf. erforderliche freiwillige Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung kann in den Grenzen des Einkommensteuergesetzes als Altersvorsorgeaufwendung steuerlich geltend gemacht werden. Der Einzahlungsbeleg sollte deshalb unbedingt zu den Steuerunterlagen genommen werden.
- Gesetzlich krankenversicherte Mitglieder können durch den Erwerb eines Rentenanspruches in der gesetzlichen Rentenversicherung eventuell Pflichtmitglied der unter Umständen günstigeren Krankenversicherung der Rentner werden.
- Die genannten Rentenbeträge gehören zu den beitragspflichtigen Einkünften gesetzlich krankenversicherter Rentnerinnen und Rentner in der Kranken- und Pflegeversicherung.
- Die Deutsche Rentenversicherung beteiligt sich durch einen Beitragszuschuss an den Aufwendungen in der Krankenversicherung i. H. v. 8,55 % der Rente; um diesen Wert erhöhen sich die genannten Rentenbeträge.
- Die Altersrente der Deutschen Rentenversicherung wird in einem jährlich steigenden Umfang der Besteuerung unterworfen. Sie ist ab Rentenbeginn gegenüber dem Finanzamt in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Frage: Wo finde ich zu diesen Themengebieten weitere Erläuterungen?

Antwort:

Unter der Überschrift „Wie viel Netto bleibt vom Brutto?“ informiert die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe in einem Artikel im Internet über die gängigen Abzugsarten. Interessierte finden den Artikel auf www.aevwl.de unter Downloads in der Rubrik Wissenwertes oder unter folgendem Link:



Bitte QR-Code scannen.

Alternativ nutzen Sie bitte diesen Link: <https://aevwl.de/kqpr> oder folgende Verlinkung:

[Besteuerung der Renten_Wie viel Netto bleibt vom Brutto?](#)

Den Mitarbeitenden der Ärzteversorgung ist es nicht erlaubt, in Angelegenheiten der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zum Steuerrecht individuelle Auskünfte zu erteilen. Diesbezüglich wenden sich Interessierte bei Fragen an ihre Krankenkasse, ihren Steuerberater oder die einschlägigen Lohnsteuerhilfvereine.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Am Mittelhafen 30
48155 Münster

Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevgl.de
www.aevgl.de



ÄRZTEVERSORGUNG
Westfalen-Lippe

Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Am Mittelhafen 30
48155 Münster
Tel.: 0251 5204-0
Fax: 0251 5204-149
info@aevwl.de
www.aevwl.de